



## Hako GmbH

### Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

(Version 1.0 aus April 2024)

#### I. Vorbemerkung

Die Hako-Gruppe (Hako) ist ein Maschinenhersteller auf dem globalen Markt der Reinigungs- und Kommunaltechnik. Mit innovativen Reinigungsmaschinen und multifunktionalen Geräteträgern steht Hako Dienstleistern, Industrie, Handel und der öffentlichen Hand mit einem engmaschigen, globalen Distributions- und Servicenetz in mehr als 60 Ländern zur Verfügung. Die Muttergesellschaft Hako GmbH mit Sitz in Bad Oldesloe umfasst 24 Tochtergesellschaften mit insgesamt etwa 2.200 Beschäftigten, davon rund die Hälfte im Inland. Ferner zählen rund 10.000 unmittelbare Zulieferer weltweit zu unseren Geschäftspartnern. Die Hako-Gruppe verfügt über Produktionsstätten in Deutschland, Polen und den USA sowie Vertriebsstätten in Australien, Belgien, China, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Thailand, USA und Vietnam.

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten und betrachten den Schutz von Menschenrechten als ein zentrales Element unseres wirtschaftlichen Handelns. Hako erkennt die internationale Menschenrechtscharta an. Wir stützen unseren Ansatz in Bezug auf Menschenrechte zudem auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Des Weiteren erkennen wir die Vereinbarungen zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen an, wie sie im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannt sind. Wir betrachten diese internationalen Abkommen und Erklärungen als Grundlage unseres Engagements und unseres Verständnisses, wie wir Geschäfte führen.

Die Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG erfolgt in enger Abstimmung mit unserer Muttergesellschaft L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung (L. Possehl).

#### II. Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung schließt die Hako GmbH sowie sämtliche in- und ausländische Unternehmen ein, auf die Hako einen bestimmenden Einfluss ausübt. Mit diesem Dokument legen wir intern und extern unsere grundsätzlich festgelegten Ziele und Umsetzungsbemühungen zur Einhaltung von Menschenrechten in unserer Geschäftstätigkeit und unseren Beziehungen zu Geschäftspartnern nieder. Unsere Definition der Menschenrechte umfasst auch Umweltaspekte, die letztlich Einfluss auf die Menschenrechte haben können.

Die in dieser Erklärung genannten Grundsätze integrieren wir in unsere Systeme und Prozesse und machen sie zu deren festem Bestandteil. Das Management der Hako-Gesellschaften ist

dafür verantwortlich, dass die in dieser Erklärung definierten Maßnahmen und Anforderungen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen umgesetzt werden. Wenn lokale Menschenrechtskonventionen oder -standards im Konflikt zu internationalen Menschenrechtskonventionen oder -standards stehen, oder wenn die staatliche Rechtsprechung und/oder die Durchsetzung von ihnen abweicht, werden wir nach Wegen suchen, wie wir die Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtskonventionen und -standards in einem größtmöglichen Umfang respektieren und gleichzeitig die lokalen Gesetze einhalten können.

### **III. Unser Menschenrechts-Due-Diligence-Ansatz**

#### **III.1 Risikomanagement**

Zur Wahrung und Achtung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir im Jahr 2023 ein Risikomanagementsystem zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter implementiert. Die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung tragen die Geschäftsführung und der Menschenrechtsbeauftragte der Hako GmbH sowie die Geschäftsführungen unserer Tochtergesellschaften und deren jeweilige Menschenrechtsbeauftragte. Das bestehende Risikomanagementsystem werden wir kontinuierlich überprüfen und verbessern.

Die Position des Menschenrechtsbeauftragten ist bei Hako direkt unterhalb der Geschäftsführung implementiert. Wir gewährleisten dadurch eine kurze und direkte Kommunikation zu den Entscheidungsträgern, insbesondere wenn es die unverzügliche Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen betrifft. Die wesentlichen Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten bei Hako bestehen in der gruppenübergreifenden Überwachung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und der Funktion als Bindeglied zwischen der Muttergesellschaft L. Possehl, den Tochtergesellschaften und der Geschäftsführung. Zudem hat der Menschenrechtsbeauftragte bei Hako die Aufgabe, Empfehlungen zur Fortentwicklung des Risikomanagementsystems zu geben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Menschenrechtsbeauftragten angemessene Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung.

Unser Risikomanagementsystem besteht aus vier ineinandergreifenden Elementen:

1. Systematische Identifizierung und Bewertung von menschenrechtlichen Risiken;
2. Definition und Implementierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken in den Konzerngesellschaften und in der Lieferkette;
3. Implementierung von angemessenen Kontrollen;
4. Fortlaufende Dokumentation und regelmäßige Berichterstattung.

Die vorstehenden Elemente verstehen wir als ein ineinandergreifendes System und einen kontinuierlichen Prozess zugleich, mit dem Ziel, unser Risikomanagementsystem fortlaufend anzupassen und zu verbessern.

#### **III.2 Risikoanalyse**

##### *Risikoanalyse bei Zulieferern*

Die zunächst bei den unmittelbaren Lieferanten durchzuführende Risikoanalyse nehmen wir in zwei aufeinander aufbauenden Schritten vor. Zunächst werden die rund 10.000 unmittelbaren

Lieferanten<sup>1</sup> in einer von L. Possehl bereitgestellten Software erfasst und in Bezug auf mögliche Menschenrechtsverletzungen grundlegend kategorisiert. Im ersten Durchlauf der Risikoanalyse und der Risikoeinschätzung, die wir im Jahr 2023 durchgeführt haben, lag der Fokus auf einer Betrachtung unmittelbarer Lieferanten und einem ersten Risiko-Mapping. Durch eine allgemeine Annäherung über die Betrachtung von Branchen, Produkten sowie Produktionsstandorten und Produktionsländern haben wir die Geschäftsbeziehungen analysiert. Zur Analyse potenzieller Risiken greifen wir auf verschiedene externe Studien und Erhebungen sowie auf eigene Erkenntnisse und direkte Einschätzungen zurück.

In unsere Bewertung der Risiken haben wir Kriterien wie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher sowie Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Verursachungsbeitrages mit einfließen lassen.

Wir haben die Lieferanten in drei Risikokategorien eingeteilt. Dabei wurden rund 100 unmittelbare Zulieferer mit einem potenziell erhöhten Risiko in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen – zumeist als Kombination aus Länder- und Produktrisiko – identifiziert. Diese haben wir in einem zweiten Schritt anhand eines detaillierten Fragebogens (Self-Assessment-Questionnaire) detaillierter betrachtet und bewertet. Zudem greifen wir bei unseren weitergehenden Analysen auch auf andere qualifizierte Zertifizierungen zurück. Nicht immer wurden die SAQ von unseren Lieferanten vollständig oder zufriedenstellend beantwortet. In diesen Fällen werden die Zulieferer aktiv erinnert und wir unternehmen weitergehende Aufklärungsmaßnahmen wie zum Beispiel eigenständige Vor-Ort-Audits oder beauftragen externe Prüfungsunternehmen.

Wenn uns substantiierte Kenntnis aufgrund von eigenen Erkenntnissen oder externen Hinweisen über mögliche Risiken auf den Vorstufen unserer Geschäftsbeziehungen vorliegen, werden wir unsere Risikoanalyse und unsere Risikoeinschätzung auch auf mittelbare Lieferanten ausweiten. Bisher haben wir keine substantiierte Kenntnis erlangt oder externe Hinweise zu derartigen Risiken auf Vorstufen erhalten.

Im Laufe des Jahres 2024 werden wir die Risikoanalyse bei unseren unmittelbaren Zulieferern fortentwickeln. Insbesondere werden wir die Kriterien für die Risikoanalyse überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Hierfür werden unter anderem die Ergebnisse aus den SAQ`s und den vor-Ort-Überprüfungen herangezogen.

### *Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich*

Wir haben im Jahr 2023 im Rahmen des eingerichteten Risikomanagements ebenfalls im eigenen Geschäftsbereich eine angemessene Risikoanalyse durchgeführt. In diesem Kontext wurden bei unseren Tochtergesellschaften entsprechende Self-Audits vorgenommen. Dabei haben wir die gleichen SAQ`s verwendet, die wir an potenziell risikobehaftete Lieferanten versandt haben. Hierdurch schaffen wir eine hohe Transparenz über potenzielle Risiken in der eigenen Geschäftstätigkeit.

Im Rahmen der initialen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden keine grundlegenden menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verstöße identifiziert. Die getroffenen Feststellungen betrafen lückenhafte Dokumentationen sowie fehlende oder unzureichend dokumentierte Verbesserungsmaßnahmen. Zudem wurden aufgrund der Tatsache, dass Hako auch in Ländern tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf

---

<sup>1</sup> Soweit wir zu der Erkenntnis gelangt sind, dass bestimmte Lieferantengruppen kein Risikopotential aufweisen, haben wir sie in die weitere Risikoanalyse nicht einbezogen. So haben wir insbesondere Privatpersonen im weiteren Analyseprozess nicht berücksichtigt.

Koalitionsfreiheit nicht besteht oder eingeschränkt ist, dieses Risiko identifiziert. Wir halten diese Länder unter stetiger Beobachtung.

Risikoanalyse und -einschätzung werden von uns einmal jährlich vorgenommen. Sollten sich grundlegende Neuerungen in den Geschäftsbeziehungen ergeben, werden wir für diese zudem anlassbezogen Risiken analysieren und einschätzen.

Über die Ergebnisse der Risikoanalyse und -einschätzung informieren wir alle relevanten Stellen bei Hako und in unseren Tochtergesellschaften, die für die Umsetzung der daraus abgeleiteten Ziele und Maßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus informieren wir ebenso L. Possehl über relevante Themen und Entscheidungen.

### III.3 Prävention

#### *Eigener Geschäftsbereich*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hako sind dazu verpflichtet, Menschenrechte in ihrem Einflussbereich zu achten und zu fördern. Die in den internationalen Rahmenwerken beschriebenen Werte und Prinzipien hat Hako in einem Verhaltenskodex verankert, der von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Stellen wir im Rahmen unserer Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene konkrete Risiken fest, ergreifen wir unverzüglich notwendige und angemessene, risikobasierte Präventionsmaßnahmen. Soweit derartige Risiken im eigenen Geschäftsbereich entdeckt werden, werden wir solche Maßnahmen ergreifen, die zu einer unmittelbaren Vermeidung des festgestellten Risikos führen. Art und Umfang der ergriffenen Maßnahmen sind vom Verursachungsbeitrag und vom Einflussvermögen von Hako abhängig.

#### *Wertschöpfungskette*

In unsere Beschaffungsprozesse haben wir bereits heute Präventionsmaßnahmen und Kontrollen integriert, um der Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei unseren unmittelbaren Lieferanten nach Möglichkeit vorzubeugen. Diese Maßnahmen betreffen sowohl den Annahmeprozess von neuen Lieferanten als auch den laufenden Beschaffungsprozess.

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bei unmittelbaren Zulieferern feststellen, schließen unsere Maßnahmen insbesondere die Durchführung von Schulungen und Audits sowie die Verankerung von vertraglichen Kontrollmechanismen ein. Die Zusicherung der Einhaltung unserer Erwartungen sowie die entsprechende Weitergabe in der Lieferkette werden wir uns in diesem Fall von unseren Lieferanten bestätigen lassen.

Im Rahmen von anstehenden Vertragsverhandlungen behalten wir uns vor, die Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen zu überprüfen und bei Verstößen angemessene Konsequenzen zu ziehen. Hako hat einen gruppenweit geltenden Verhaltenskodex für Lieferanten verfasst und auf der Internetseite veröffentlicht. Dieser Supplier-Code-of-Conduct ist für alle Tochterunternehmen verbindlich.

### III.4 Abhilfe

Sofern wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir bzw. das jeweilige Tochterunternehmen unmittelbar angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Im Falle von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern wird Hako gemeinsam mit dem betreffenden Zulieferer ein Konzept zu Beendigung oder Minimierung der Verletzung, einschließlich eines Zeitplans, erstellen. Die sofortige Beendigung von Geschäftsbeziehungen ist dabei nicht unser vorrangiges Ziel, sondern vielmehr alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung schnellstmöglich abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir auch die Beendigung der Lieferbeziehung in Betracht ziehen.

### III.5 Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hierbei entdeckten Risiken haben wir ein auf einen Dritten ausgelagertes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über die Homepage von Hako unter <https://www.hako.com/unternehmen/hinweisgebersystem> öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Beschwerdeverfahren steht somit den eigenen Beschäftigten und Dritten (z.B. von menschenrechtlichen Risiken Betroffenen), auch im Zusammenhang mit Tochter- und Zulieferunternehmen, zur Verfügung.

Das von uns implementierte Beschwerdeverfahren erfüllt die in § 8 LkSG aufgeführten Anforderungen, insbesondere gewährleistet es einen barrierefreien und niedrighschweligen Zugang zum Beschwerdemechanismus. Eine Kommunikation mit dem Hinweisgeber wird gewährleistet. Das Prozedere ist detailliert in einer ebenfalls an dieser Stelle veröffentlichten Verfahrensordnung beschrieben. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und gegebenenfalls in Kooperation mit der von uns beauftragten Anwaltskanzlei angepasst.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

### III.6 Dokumentation, Berichterstattung und Überprüfung des Risikomanagements

Die zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen dokumentieren wir zentral als auch in den Tochtergesellschaften auf Grundlage eines etablierten Prozesses fortlaufend und bewahren diese sieben Jahre auf. Bei der Dokumentation setzen wir möglichst gruppenweit einheitliche digitale Hilfsmittel ein.

Einmal jährlich wird der Menschenrechtsbeauftragte der Geschäftsführung von Hako über die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und zu Empfehlungen für mögliche Anpassungen

Bericht erstatten. Auf dieser Grundlage wird die Geschäftsführung von Hako notwendige Verbesserungen und weitere Schritte in Bezug auf das Risikomanagement und die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie beschließen und festlegen. Die einzelnen Maßnahmen und Schritte zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten werden von uns fortlaufend dokumentiert und archiviert.

Darüber hinaus werden wir beginnend mit dem Schluss unseres Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2024 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen. Die Details hierzu werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

#### **IV. Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen**

Von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten wir, dass diese gleichermaßen die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards achten und im Rahmen ihres eigenen Handelns und in ihren eigenen Lieferketten angemessen zur Geltung bringen.

Hako erwartet von den eigenen Beschäftigten, Lieferanten und Geschäftspartnern, dass die anwendbaren geltenden nationalen Gesetze, die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind, eingehalten werden.

Die Erwartungen der Hako-Gruppe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner schließen insbesondere die Beachtung des Verbots der Kinderarbeit, der Sklaverei, der Zwangsarbeit, der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, des Vorenthaltens angemessenen Lohns, der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der widerrechtlichen Zwangsäumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, des widerrechtlichen Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sowie des Verbots der Verwendung von Quecksilber nach dem Minamata Abkommen, der Verwendung von verbotenen Chemikalien nach dem Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POP Übereinkommen) und des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen ein.

#### **V. Umsetzung der Grundsatzerklärung**

Die Mitglieder der Geschäftsführung von Hako setzen diese Grundsatzerklärung um. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen in den Tochtergesellschaften und eines jeden Standorts zuständig. Diese Grundsatzerklärung ist für alle Führungskräfte und Beschäftigten von Hako sowie aller kontrollierten Hako-Tochtergesellschaften weltweit verbindlich. Sie wird allen unseren Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Fragen und auch Anregungen zu dieser Grundsatzerklärung können an die Abteilung Compliance bei Hako via E-Mail an [compliance@hako.com](mailto:compliance@hako.com) gerichtet werden. Beschwerden oder Berichte

über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzerklärung können über die Internetseite von Hako unter <https://www.hako.com/unternehmen/hinweisgebersystem> abgegeben werden.

Diese Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keine rückwirkende Wirkung.

Bad Oldesloe, im April 2024



Joachim Blache



Frank Ulbricht